

Mitgliedsbuch der Kleingärtnervereine  
im Kreisverband Remscheid der Kleingärtner e.V.

*Wissen und Rat  
für Mitglieder*

Neufassung 2007

Vorwort

*Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde.*

*Dieses vorliegende Mitgliedsbuch der Kleingärtnervereine im Kreisverband Remscheid stellt eine Hilfe für den Kleingärtner bei der Bewirtschaftung seiner Parzelle und im Umgang mit anderen Kleingärtnern im Verein dar.*

*In ihm sind die Rechte und Pflichten des Kleingärtners aufgeführt, ohne die ein harmonisches Zusammenleben in einer Gemeinschaft nicht möglich ist.*

*Der Kleingarten soll in erster Linie dem Anbau von Obst und Gemüse zur eigenen Verwendung des Kleingärtners und seiner Familie dienen. Darüber hinaus nehmen der Erholungswert und die Freizeitgestaltung in der Kleingartenanlage einen hohen Stellenwert ein.*

*Das vorliegende Mitgliedsbuch soll dem Pächter helfen, das rechte Maß beim Bau von Gartenlauben, Wegen usw. zu finden.*

*Wie bei allen Vereinen kann ein harmonisches Vereinsleben nur mit einem tatkräftigen Vereinsvorstand funktionieren, der auf die Mithilfe und Unterstützung eines jeden Mitglieds angewiesen ist.*

*Durch seinen tatkräftigen Einsatz kann jeder Gartenfreund zu einer guten, sehenswerten Kleingartenanlage und zu einem harmonischen Vereinsleben beitragen.*

*Die Kleingärtnervereine in Remscheid sind dem Kreisverband Remscheid der Kleingärtner e.V. angeschlossen. Dieser übt vielfältige Aufgaben zum Wohle der Vereine und der einzelnen Mitglieder aus. Auch er ist auf die Unterstützung durch die Mitglieder angewiesen. Bei Mithilfe aller Kleingärtner kann der Aufenthalt im Kleingarten zu einem harmonischen und geselligen Zusammensein führen.*

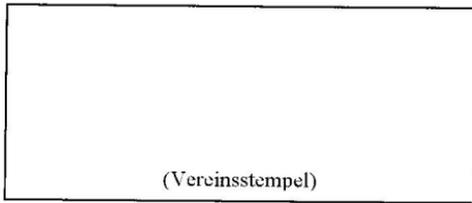
*Viel Freude an der Gartenarbeit und ein gutes Gelingen wünscht Ihnen der Vorstand des  
Kreisverbandes Remscheid  
der Kleingärtner e. V.*

**Anerkennung der Mitgliedschaft**

Mit der Unterschriftsleistung durch Frau / Herrn

.....  
Nachname Vorname  
.....  
Straße PLZ / Ort  
.....  
Telefon / Handy

und der Gegenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied der KGV



ist die Mitgliedschaft wirksam. Die durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzte Aufnahmegebühr wurde gezahlt.

=====

Ich bestätige, dass ich das Mitgliedsbuch mit dem nachstehendem Inhalt:

1. Vorwort
2. Anerkennung der Mitgliedschaft
3. Satzung
4. Versammlungsordnung
5. Kassenordnung
6. Gartenanlagenordnung
7. Schlichtungsordnung

sowie die Seite 3 (diese Seite) „Anerkennung der Mitgliedschaft“ erhalten zu haben und erkenne es in allen Bereichen als Bedingung für meine Mitgliedschaft an.

Remscheid, den .....

.....  
(Unterschrift Mitglied)

.....  
(Unterschrift Vorstandsmitglied)

Verteiler: ( ) Mitglied

( ) Verein

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen:

nachstehend Verein genannt.

- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied im „Kreisverband Remscheid der Kleingärtner e.V.“  
-nachstehend Verband genannt-

### § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens in Remscheid.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die;
  - a) Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
  - b) Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange, insbesondere, dass in den städtischen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeignete Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
  - c) Einwirkung auf den Abschluss langfristiger Pachtverträge zur Sicherung der Gartenanlagen.
  - d) Vergabe von Einzelgärten an Mitglieder entsprechend den Vorschriften der Satzung.
  - e) Fachliche Beratung, Betreuung und Schulung der Mitglieder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu beantragen.
9. Der Verein setzt sich für die Gleichstellung aller Mitglieder ein. Darüber hinaus ist er parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Dem Verein obliegt die Aufgabe, in der Öffentlichkeit für die Idee des Kleingartenwesens zu werben und unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit, gemeinsam mit dem Verband den Umweltschutz und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, zu fördern.
2. Der Verein setzt sich gemeinsam mit dem Verband dafür ein, dass die Interessen des Kleingartenwesens den politischen Gremien der Stadt und der Verwaltung nahegebracht und berücksichtigt werden.
3. Der Verein hat seine sowie durch den Verband oder die Stadt bereitgestellten Mittel so einzusetzen, dass sie in erster Linie einem umweltverträglichen Ausbau der Kleingartenanlagen dienen.
4. Der Verein hat sicherzustellen, dass das Wohl und die Meinung seiner Mitglieder in übergeordneten Verbänden kompetent vertreten sind.
5. Der Verein hat durch Bereitstellen von Fachkursen und Schriftmaterial dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder und er selbst in der Lage versetzt sind, die kleingärtnerische Betätigung im Einklang mit den Gesetzen, Verordnungen und Satzungen zu betreiben. Insbesondere hat der Verein darauf hinzuwirken, dass ein zeitgemäßes Umweltbewusstsein Allgemeingut wird.
6. Der Verein ist verpflichtet, Mitteilungen des Verbandes, die für alle Vereinsmitglieder bestimmt sind, zu Aushang zu bringen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
  - (a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des Pachtvertrages (Mitglieder mit Pachtvertrag) oder
  - (b) praktische Kleingartenarbeit und Förderung des Vereinslebens (Mitglieder Partner) oder
  - (c) Förderung und Unterstützung des Kleingärtnervereins (Mitglieder und Förderer)

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung dieser Satzung und ihrer unterschriftlichen Anerkennung vollzogen.
4. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein frei; sie haben kein Stimmrecht.

### **§ 5 Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat das Recht;
  - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmungen zu nutzen,
  - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) unentgeltlich fachliche Beratung durch den Verein anzufordern,
  - d) an Schulungen des Verbandes teilzunehmen,
  - e) sich an den über den Verband per Kollektivvertrag abgeschlossenen Gemeinschaftsversicherungen zu beteiligen.
2. Mit der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1a ist das Recht auf Bezug der durch den Landesverband herausgegebenen Verbandszeitung verbunden.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet;
  - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingärtnervereins einzusetzen
  - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen
  - c) sich laufend über die Bekanntmachungen am „Schwarzen Brett“ oder in den Aushängekästen zu unterrichten,
  - d) Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet;
  - a) sofern nichts anderes bestimmt ist, Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien sowie Umlagen und -Beiträge und Forderungen der kommunalen

Versorgungsbetriebe spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen,

- b) bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tage, gerechnet vom Tage der Rechnungsstellung an, ist der Vorstand berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % sowie Mahngebühren zu erheben.
3. Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1a (Mitglied mit Pachtvertrag) hat, sofern nichts anderes bestimmt ist, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach und stellt es keinen gleichwertigen Ersatz, sind die beschlossenen Ersatzbeträge zu entrichten.
4. Für jedes Mitglied sind die Bestimmungen der Gartenanlagenordnung bindend.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt;
  - a) durch den Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es;
  - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - c) zwei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt
  - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat
  - e) das Pachtverhältnis gekündigt hat oder wenn ihm der Pachtvertrag gekündigt worden ist,
- 4) bei Erstellen eines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag in einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit der Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser hat innerhalb von drei Wochen nach dem Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beim Kreisverband zu beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sei Recht, die Frist und die Adresse für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von seinem Recht kein Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
2. Mit der Löschung der Mitgliedschaft enden sogleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültige Verträge ergeben, entbunden.

### **§ 8 Organe und Zusammenkunft**

1. Der Verein setzt sich aus den Organen;
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Vorstand
  - c. und sofern aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich erscheint, dem erweiterten Vorstand - nachstehend Beirat genannt - zusammen.
2. Die Einladungen zu Tagungen der einzelnen Gremien obliegen grundsätzlich dem/der Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung liegt die Verantwortlichkeit bei dem/der StellvertreterIn. In der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Zusammenkunft angegeben sein. Näheres zum Ablauf von Versammlungen ist der Versammlungsordnung zu entnehmen.
3. Der Beirat tagt mindestens zweimal im laufenden Jahr. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Beiratsmitglieder verlangt.
4. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im laufenden Jahr. Zusätzlich ist er einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen.
5. Weitere Zusammenkünfte der einzelnen Gremien richten sich nach den Interessen des Vereins und Erfordernissen der Geschäftsführung.
6. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen und durch den/die Vorsitzende/n oder dem/der StellvertreterIn und dem/der Protokollierenden unterschriftlich auf Richtigkeit in Form und Inhalt zu bestätigen.
7. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das Organ darstellen und anwesend sind.
8. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und soll grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Jahres durchgeführt werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand beantragt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellv. Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten im Verein bekannten Mitgliederanschrift. Mitglieder nach § 4 Abs. 1b werden gemeinsam mit den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1a eingeladen.
- 3) Zur Feststellung der Anwesenheit erstellt der Verein eine Namensliste der stimmberechtigten Mitglieder, in der sich jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied einträgt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Mitglieder zur Unterschrift aufzufordern.
- 4) Die Mitgliedschaft ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 5) Anträge zur Versammlung werden nur dann behandelt, wenn sie mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich begründet, beim Vorstand eingegangen sind
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegen;
  - a) Genehmigung der Niederschrift gem. § 9 Abs. 9,
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte.
  - c) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen zum Vorstand
  - f) Einrichten eines Beirates sowie Festlegung der Amtszeit und Wahlen zum Beirat,
  - g) Wahlen der Kassen- und RechnungsprüferInnen,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden,
  - i) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Anzahl der Gemeinschaftsstunden bzw. die Höhe der Ersatzbeträge,
  - j) Beschlussfassung über Anträge,

- k) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - l) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
  - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen; die Auflösung des Vereins der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
11. Vertreter des Kreisverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 10 Der Vorstand**

7. Der Vorstand besteht aus;
- a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der Stellv. Vorsitzenden
  - c. dem/der SchriftführerIn
  - d. dem/der KassiererIn
  - e. dem/der FachberaterIn
8. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach- und Ersatzwahl gelten für den Rest der Amtszeit.
- a. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen findet die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Kassenführers -führerin statt.

- b. Der Stellv. Vorsitzender/ die Stellv. Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die FachberaterIn werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
9. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Stellv. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall ist jede/r von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere;

  - a. die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - c. Erstellung und Erstattung des Geschäftsberichtes,
  - d. die Vorbereitung von Versammlungen und Sitzungen der Organe und Ausschüsse und Durchführung ihrer Beschlüsse.
10. Der Vorstand kann sach- und fachkundige Personen oder Stellen zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
11. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Davon unbeschadet steht ihnen pauschale Aufwandsentschädigungen zu, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist.
12. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der einladenden Vorsitzenden im Fall seiner/ihrer Verhinderung dem/der Stellv. Vorsitzenden noch drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
13. Über Beschlüsse der Sitzung ist vom/von dem/der SchriftführerIn eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren StellvertreterIn zu unterzeichnen. Ist der/die SchriftführerIn verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

### **§ 11 Der Beirat**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen.
- 2) In diesem Fall gehören dem Beirat an;
  - a. die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 Abs. 1,
  - b. mindestens ein Beisitzer aus jeder Anlage bzw. Gartengruppe.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Beirat darüber hinaus noch zu erweitern. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben;
  - a) Unterstützung des Vorstandes in der Geschäftsführung,

- b) Unterstützung des Vorstandes bei der Anleitung zur Erfüllung von Gemeinschaftsleistungen,
- c) Erstellen von Richtlinien,
- d) Erarbeiten von Vorschlägen für Vorstandswahlen und Schulungsangebote.

### **§ 12 Kassen- und Rechnungswesen**

- 1) Alle finanziellen Vorgänge sind ordnungsgemäß zu buchen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Weitergehendes regelt die Kassenordnung.
- 2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein laufendes Konto bei einem Geldinstitut einzurichten. Das Konto muss mindestens zwei Personen des Vorstandes unabhängig voneinander zugänglich sein.
- 3) Nicht benötigte Mittel sind bei einem Geldinstitut gewinnbringend anzulegen.
- 4) Die Zuständigkeit für das Kassen- und Rechnungswesen liegt bei dem mit der Kassenführung beauftragten Vorstandsmitglied.

### **§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung**

- 1) Es müssen immer 2 Kassen- und RechnungsprüferInnen, nachfolgend Prüfer genannt, im Amt sein. Die Prüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
  - a) Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich scheidet einer von ihnen aus.
  - b) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung einer Verlängerung der Amtszeit eines amtierenden Prüfers zustimmen.
- 2) Die Prüfer haben das Recht, Zwischenprüfungen vorzunehmen und die Pflicht, mindestens eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Dem Vorstand obliegt es, die Prüfung nach dem Jahresabschluss zu veranlassen.
- 3) Die Prüfungen sollen sich auf alle Kassenunterlagen erstrecken. Der Vorstand hat die Verpflichtung, die erforderlichen Unterlagen geordnet vorzulegen. Wenn sie es für erforderlich erachten, können die Prüfer eine sach- und fachkundige Person mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit beauftragen. Der Vorstand hat das Recht, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zu veranlassen.
- 4) Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Prüfbericht zusammenzufassen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand unmittelbar nach der Prüfung anzuzeigen und im Kassenbuch zu vermerken.

- 5) Die Prüfer haben im Rahmen der Jahreshauptversammlung auf Grundlage des Prüfberichts Stellung zur Vorstandsentslastung zu beziehen.

#### **§ 14 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder dem Vorstand oder Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins, ist vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte das Schlichtungsverfahren gemäß der Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss beim Kreisverband durchzuführen.

#### **§ 15 Allgemeine Bekanntmachungen**

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen am „Schwarzen Brett“ oder/und in den Aushängekästen der einzelnen Gartenanlagen oder Garten-  
gruppen.

#### **§ 16 Vereinsvermögen - Auflösung des Vereins**

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Stadt Remscheid mit der Auflage zu übertragen, es zur Förderung des Kleingartenwesens in Remscheid zu verwenden.
3. Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand nach den Vorschriften des BGB durchzuführen.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Aufbewahrungsfrist für alle Unterlagen beträgt mindestens 10 Jahre.
3. Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.
4. Bisher gefasste Beschlüsse und Regelungen, die diese Satzung nicht entgegenstehen, behalten ihre Gültigkeit.
5. Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vom gleichen Tage an sind alle im Umlauf befindlichen Satzungen nicht mehr anwendbar.

Beim Amtsgericht Remscheid eingetragene Satzung

6. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung  
am ..... beschlossen  
und ist unter VR.....

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Remscheid zur Eintragung gelangt.  
gez. **Der Vereinsvorstand**

## **Versammlungsordnung**

### **§ 1 Einleitung**

1. Diese Versammlungsordnung gilt für alle satzungsgemäßen Organe des Vereins.
2. Als „Versammlung“ im Sinne dieser Versammlungsordnung gelten die Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirates und des Vorstandes sowie aller satzungsgemäß einberufenen Ausschüsse und Kommissionen.
3. Zu jeder Versammlung muss satzungsgemäß und ordnungsgemäß eingeladen werden.
  - a. Zur „Mitgliederversammlung“, „Sitzung des Beirates“ und „des Vorstandes“, zu „Sitzungen der Ausschüsse“ sowie „Begehungen und Sitzungen der Kommissionen“ hat der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die Stellv. Vorsitzende/r einzuladen.
  - b. Die Einladungen sind an Fristen gebunden.
    - I. Die Mitgliederversammlung ist nach § 9 Abs. 2 der Satzung einzuladen.
    - II. Der Beirat, die Ausschüsse und die Kommissionen sind nach § 8 Abs. 3 spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzuladen.
    - III. Zur Beiratssitzung kann die Einladung kurzfristig und telefonisch erfolgen. Evtl. Arbeitsunterlagen sind am Sitzungstag zu verteilen.
    - IV. Vorstandssitzungen werden kurzfristig und telefonisch terminiert.
4. Die Einladung muss grundsätzlich den Sitzungsort, den Termin, die Uhrzeit und eine detaillierte Tagesordnung enthalten.
5. Innerhalb der Tagesordnung sind vorgesehene Beschlussfassungen deutlich zu beschreiben.
6. Wahlen und Benennungen sind mit der damit verbundenen Funktion aufzuführen.

### **§ 2 Versammlungsleitung**

1. Versammlungen werden - wenn nichts anderes bestimmt ist - vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, durch den/die Stellv. Vorsitzende/n geleitet.
2. Im Bedarfsfall kann ein/e VersammlungsleiterIn gewählt werden.
3. Bei Schlichtungsverfahren ist die Versammlungsleitung auf die Eröffnung und die Feststellung des Schlichtungsverfahrensleiters beschränkt.

### **§ 3 Eröffnung**

Zur Eröffnung der Versammlung ist die Satzungs- und Ordnungsmäßigkeit (Fristwahrung und Beschlussfähigkeit) ihrer Einberufung festzustellen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind von der Versammlung zu beschließen.

Abschließend ist die Tagesordnung zu beschließen.

### **§ 4 Aussprache zu XY**

1. Zu dem zur Behandlung anstehenden Tagesordnungspunkt ist dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen, wenn dies gewünscht wird.
2. Daran anschließend ist in die Aussprache einzutreten. Die Redner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Die Versammlungsleitung kann schriftliche Wortmeldungen verlanden.
3. Vorstandsmitgliedern ist jederzeit nach Beendigung der Ausführungen eines Redners auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Ist die Rednerliste erschöpft, oder es gibt keine Wortmeldungen mehr, schließt die Versammlungsleitung die Aussprache. Die Aussprache kann auch geschlossen werden, wenn sich augenscheinlich keine neuen Standpunkte herausbilden.
5. Nach Beendigung der Aussprache steht dem Berichterstatter oder Antragsteller ein Schlusswort zu. Die erneute Aufnahme ist nur auf Beschluss der Versammlung zulässig.

### **§ 5 Redezeit und Ordnungsgewalt**

1. Die Ordnungsgewalt geht von der Versammlungsleitung aus.
2. Die Redezeit kann bei Bedarf begrenzt werden.
3. Redner, die von der Tagesordnung oder dem zur Sache anstehenden Punkt abschweifen, können zur Sache verwiesen werden. Wiederholt sich der Vorgang, ist dem Redner das Wort zu entziehen und zum selben Aussprachepunkt nicht mehr zu erteilen.
4. Wird ein Redner in seinen Ausführungen beleidigend, kann ihm sofort das Wort entzogen werden. Wiederholt sich der Vorgang, kann der Redner für den Rest der Versammlung ausgeschlossen werden. Versammlungsteilnehmer, die in ihren Zwischenrufen beleidigend werden, können ebenfalls für den Rest der Versammlung ausgeschlossen werden.
5. Bei andauernder störender Unruhe ist die Versammlung zu unterbrechen und die Ordnung wieder herzustellen. Lässt sich die Ordnung nicht wieder herstellen, ist die Versammlung zu schließen.

### **§ 6 Geschäftsordnungsanträge**

1. Die Behandlung von Anträgen „zur Geschäftsordnung“ (Abschnitte dieser Versammlungsordnung) ist jederzeit möglich.
2. Die Versammlungsleitung kann jederzeit die Geschäftsordnung ansprechen.
3. Antragsstellern „zur Geschäftsordnung“ ist nach Abschluss einer Rede oder Abstimmung das Wort zu erteilen. Sie dürfen in ihrer Rede weder Stellung zu dem zur Behandlung anstehenden Tagesordnungspunkt oder Antrag beziehen, noch ihn in irgendeiner Form erwähnen.
4. Über Geschäftsordnungsanträge ist, ohne Debatte, abzustimmen.
5. Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ oder „Schließung der Aussprache“ dürfen nur von Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache zum behandelten Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hatten.

### **§ 7 Antrags-Behandlung**

1. Anträge, die nach der Einladung bzw. auf der Versammlung gestellt werden und nicht die bekannten Tagesordnungspunkte betreffen, können nach Abstimmung der Versammlung nur behandelt, aber nicht beschlossen werden.
2. Unter Punkt „Allgemeines“ dürfen keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden. Diese Punkte sind allgemeinen Sachen und Angelegenheiten von geringer Bedeutung vorbehalten.  
Eine Antragstellung ist nicht erlaubt. Es kann nur darüber diskutiert werden, ob zu einer Sache oder Angelegenheit ein Antrag zu stellen ist.
3. Anträge sind unter dem Tagesordnungspunkt zu behandeln, zu dem sie gestellt wurden/werden.
4. Anträge aus der Versammlung zu Tagesordnungspunkten dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Versammlung darüber „Zustimmend“ beschlossen hat.
5. Liegen zu einer Sache/Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über den zuerst abzustimmen, der am weitesten geht. Bestehen Zweifel, welcher der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung mit der Anzahl der Ja-Stimmen über die Reihenfolge. Mehrfache Stimmabgabe hat zu unterbleiben. Die Stimmen werden nicht summiert. Die jeweils ausgezählte Stimmzahl ist ausschlaggebend.
6. Anträge werden, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, mit einfacher Stimmen-Mehrheit entschieden.

- a) In allen Fällen kommen nur gültige abgegebene Stimmen zur Auszählung. Stimmenenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmen-Gleichheit von „Ja“ und „Nein“ gilt der Antrag als abgelehnt.
  - b) Kommen Zweifel über die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses auf, ist der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen für nichtig zu erklären und völlig neu zu behandeln. Ist die Mehrheit nicht erreichbar, hat das ursprüngliche Abstimmungsergebnis Gültigkeit. Eine nochmalige Anfechtung ist nicht zulässig. Soll der Antrag dennoch zu Fall gebracht werden, ist in einer der nächsten Versammlungen ein Gegenantrag einzubringen.
7. Abgestimmt wird durch Hochhalten der Hand. Bestehen Zweifel über das Ergebnis, sind die Stimmen auszuzählen.
  8. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt eine geheime Abstimmung. Geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge sind nicht zulässig.
  9. Die Versammlungsleitung schließt die Stimmenabgabe und gibt das Ergebnis bekannt.

### **§ 8 Wahlen**

1. Wahlen werden in der Regel durch Hochhalten der Hand entschieden. Sofern mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden es fordern oder mehr als ein Kandidat sich um das Amt bewirbt oder es mehr als ein Wahlvorschlag gibt, ist geheim abzustimmen.
2. Wahlleiter für das Amt des/der Vorsitzenden ist der/die Stellv. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. In allen anderen Fällen liegt die Wahlleitung bei dem/der Vorsitzenden,
3. Wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Personen es fordern, ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Das Amt fällt in der Regel an das älteste Mitglied.
4. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der Kandidat gewählt, wenn er mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so genügt in einem zweiten Wahlgang die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmen-Enthaltungen nicht zu berücksichtigen sind.
5. Gibt es mehrere Wahlvorschläge, so ist der/Diejenige gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten in einem Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, so entscheidet das Los.
6. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang belegt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt.

### **§ 9 Protokoll**

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Ist kein/e Protokollführer/in vorhanden, so wird diese/r durch die Versammlungsleitung bestimmt.
2. In dem Protokoll sind mindestens festzuhalten:
  - a. Ort, Tag und Stunde der Versammlung
  - b. Die Namen des/der VersammlungsleiterIn und des/der Protokollführers - führerin.
  - c. Die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d. Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde.
  - e. Die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einladung mitgeteilt und in der Versammlung beschlossen wurde.
  - f. Die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig war.
  - g. Die gestellten Anträge.
  - h. Die Art der Versammlung.
  - i. Das genaue Abstimmungsergebnis.
  - j. Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl angenommen haben.
  - k. Die Unterschrift der Protokoll- und Versammlungsführung
3. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste im Original beizufügen.
4. Alle stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung haben das Recht, gegen Formulierungen und Inhalt des Protokolls innerhalb der nächsten Versammlung, nach Kenntnisnahme des Protokolltextes, Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.
5. Bei Einsprüchen kann der/die ProtokollführerIn, zusammen mit dem/der VersammlungsleiterIn, eine Berichtigung des Protokolls vornehmen.

### **§ 10 Schlussbestimmung**

Diese Versammlungsordnung wurde am Tage der Beschlussfassung über die Vereinssatzung, durch die Mitgliederversammlung als Ergänzung zur Satzung beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Der Vorstand

## **Kassenordnung**

### **§ 1 Zuständige Personen**

Zuständig für das Kassen- und Rechnungswesen ist in der Regel das von der Mitgliederversammlung bewählte Mitglied. Ein weiteres Mitglied wird, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes entschieden hat, durch den Vorstand mit der Vertretung beauftragt.

### **§ 2 Bereich und Konten**

1. Über alle sich finanziell auswirkende Vorgänge ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
2. Es ist ein Kassenbuch mit einer ausreichenden Anzahl von Sachkonten anzulegen. Die Mindestanforderung ist eine Trennung nach:
  - a. Beitrag,
  - b. Pachtzins Dauerland,
  - c. Pachtzins sonstiges Land,
  - d. FED-Versicherungen,
  - e. Unfall-Versicherungen.
  - f. Sonstige Versicherungen,
  - g. Fördermittel/Spenden,
  - h. Pachtrückvergütung,
  - i. Büro-Bedarf,
  - j. Vorstandsentschädigung,
  - k. Allgemeine Einnahmen/Ausgaben
3. Des Weiteren muss die Art des Geldverkehrs zweifelsfrei ablesbar sein. Hierfür sind Spalten mit den Bezeichnungen „Bar“, „Giro“, „Spar“ usw. anzulegen.

### **§ 3 Verbuchen**

1. Die Verbuchung soll kontinuierlich erfolgen. Die Zahlungsbelege erhalten eine fortlaufende Nummer.
2. Als Zahlungsbelege gelten quittierte Rechnungen, eigenständige Quittungen und Einzahlungsbelege mit Hinweis auf den Verwendungszweck. Geldbewegungen, für die es keinen Zahlungsbeleg gibt, sind durch einen Eigenbeleg mit Verwendungshinweis zu deklarieren und von einem nicht mit der Abwicklung befassten Vorstandsmitglied nach Prüfung gegenzuzeichnen.

3. Im Kassenbuch ist mit der Nummer des Zahlungsbeleges die Geldbewegung, getrennt nach Einnahme und Ausgabe, in dem zugehörigen Sachkonto und der Spalte, die die Zahlungsart bezeichnet, zu verbuchen.
4. Alle Belege eines Vorgangs, Rechnungen und Anweisungen und evtl. der dazu geführte Beschluss eines Vereinsorgans, sind als geschlossene Einheit (miteinander dauerhaft verbunden) in der Nummern-Reihenfolge abzuheften.
5. Bankauszüge sind entsprechend ihrer Nummerierung zu sammeln. Sie müssen fortlaufend vorhanden sein. Notfalls ist das jeweilige Geldinstitut um eine Kopie zu bitten.

#### **§ 4 Schecks**

Schecks sollen nur zur Abhebung von Bargeld benutzt werden. Als Zahlungsmittel an Lieferanten, Firmen usw. ist ihre Benutzung zu unterlassen. Der Verwendungszweck ist in der Scheckmappe nachzuweisen. Auch eine evtl. Vernichtung ist zu dokumentieren. Die Richtigkeit der Verwendung ist durch ein zweites Vorstandsmitglied zu bestätigen.

#### **§ 5 Unterrichtung und Freigabe**

1. Zahlungen, die durchlaufende Beträge darstellen, Beiträge, Pachtzins, Versicherungsprämien usw. und alle Einnahmen, bedürfen keiner Gegenzeichnung. Der/Die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn ist aber in geeigneter Form über die Geldbewegungen zu unterrichten.
2. Alle nicht unter Abs. 1 fallenden Zahlungen dürfen erst nach Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den/die Vorsitzende/n oder dem/der Stellv. Vorsitzenden und der entsprechenden Gegenzeichnung geleistet werden. Das gilt auch selbst dann, wenn dadurch Preisvorteile verloren gehen.

#### **§ 6 Einkauf und Rechnungsschreibung**

1. Bei allen Einkäufen, gleich welcher Art, hat stets der/die Vorsitzende oder der/die Stellv. Vorsitzende mitzuwirken.
2. Rechnungen sind grundsätzlich selbstständig und zeitnah durch den/die damit Beauftragte/n so zu erstellen, dass dem Verein keine irgendwie geartete Nachteile entstehen.
3. Zahlungsziel ist bei durch den Verein erstellten Rechnungen, wenn nicht durch den Beirat eine besondere Regelung getroffen wurde, grundsätzlich 4 Wochen nach Rechnungsstellung (auch als Rechnungsdatum bezeichnet). Bei Fristversäumnis sind die durch den Beirat oder die Mitgliederversammlung beschlossenen Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen.

### **§ 7 Jahresabschluss und Prüfung**

1. Für den Jahresabschluss, der auf den 13.12. 24:00 Uhr festgelegt ist, und die Erstellung des Kassenberichtes liegt die Verantwortlichkeit bei dem Vorstandsmitglied, das mit dem Kassen- und Rechnungswesen beauftragt wurde.
2. Bei Kassen- und Rechnungsprüfung hat außer dem mit der Kassenführung beauftragten Vorstandsmitglied, auch der/die Vorsitzende oder der/die Stellv. Vorsitzende/r anwesend zu sein und, falls erforderlich, Auskunft zu erteilen.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

1. Diese Kassenordnung stellt Mindestforderungen an den Geschäftsablauf, um eine einheitliche Lesart bei Prüfungen und evtl. Vorstandswechseln zu ermöglichen.
2. Dem Vorstand bleibt es freigestellt, intern weitergehende Regelungen zu beschließen.
  - a. Sofern dies geschieht, sind diese zu protokollieren und den Kassenunterlagen beizufügen.
  - b. Der Vorstand handelt in diesem Bereich eigenverantwortlich. Genehmigungen anderer Vereinsorgane sind nicht erforderlich.
3. Den gewählten Prüfern ist uneingeschränkte Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.
4. Ein Einsichtrecht für Mitglieder besteht nicht. Der Vorstand kann dem aber, wenn es gewünscht wird, zustimmen.
5. Diese Kassenordnung wurde am Tage der Beschlussfassung über die Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung als Ergänzung zur Satzung beschlossen und tritt mit Eintragung der Vereinssatzung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Der Vorstand

## **Gartenanlagen-Ordnung**

Kleingärten sind heute aus dem Gesamtbild einer Stadt nicht mehr wegzudenken.

### **Die Gartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns.**

Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraums. Sie sind lebendige, sich dauernd weiterentwickelnde Einrichtungen. Damit sie ihre Aufgabe als Erholungsgrün für Alle erfüllen, ist es unumgänglich, dass gewisse Regeln eingehalten werden. Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Diese Kleingartenanlage ist für die Allgemeinheit - auf eigene Gefahr - zugänglich. Die Öffnungszeiten sind im Aushangkasten nachzulesen. Bitte verhalten Sie sich so, dass Belästigungen anderer Personen vermieden werden.
2. Es ist nicht erlaubt, die Wege der Anlage, außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz vorgesehenen Flächen, mit Motorfahrzeugen - gleich welcher Art - zu befahren oder als Abstellfläche zu benutzen. Zu Anlieferungs- oder Abfuhrzwecken befragen Sie den Vorstand.
3. Haustiere sind an der Leine zu führen. Wild lebende Tiere sollen nicht gefüttert werden. Dieses gilt nicht für die Winterfütterung der Vögel.
4. Kinderspielplätze sind als Spielplatz für Kinder gedacht. Haustiere sind fernzuhalten.
5. Kleingartenanlagen bergen eine gewisse Gefahr, beispielweise Teiche. Daher dürfen Eltern ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt Herumtollenlassen.
6. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Es gelten die Bestimmungen der Ortssatzung der Stadt Remscheid. Kinderlärm ist zu dulden. Sonderregelungen des Vereins sind im Aushangkasten einzusehen.
7. Vereinseinrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmungen benutzt werden.
8. Das Betreten der Gartenparzellen ohne Einwilligung des Pächters ist verboten. Das gilt nicht für Gefahrabwendung, zur Schadensvermeidung oder für beauftragte Personen, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
9. Für Schäden, gleich welcher Art, ist der Verursacher sowohl rechtlich haftbar, wie auch finanziell wiedergutmachungspflichtig.
10. Den Anordnungen des Vorstandes ist zu folgen.

gez. Der Vorstand

## **Schlichtungsordnung**

Unter Berücksichtigung der Satzung seiner Mitglieder, (§§ 7 und 10) hat der Kreisverband Remscheid der Kleingärtner e.V. in Ausführung der Satzung (§ 13) folgende

### **Schlichtungsordnung**

erlassen.

1. Das Schlichtungsverfahren gemäß der nachstehenden Schlichtungsordnung findet in folgenden Fällen Anwendung:
  - a. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen und dem Kreisverband oder Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Kreisverbandes (§ 13 der Verbandssatzung);
  - b. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern eines Mitgliedsvereins untereinander oder der Mitglieder eines Mitgliedsvereins und dem Vorstand eines Mitgliedsvereins;
  - c. Wenn, ohne dass die Voraussetzung zu a. zutreffen, die Parteien mit der Anrufung des Schlichtungsausschusses einverstanden sind. Das Einverständnis ist zu Protokoll zu nehmen.

### **§ 2 Einrichtung und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens 5 Personen, die für die Dauer von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Reihe einen Ausschussleiter, der regelmäßig Ansprechpartner ist.  
Darüber hinaus werden maximal 5 Ersatzmitglieder des Schlichtungsausschusses gewählt. Die Durchführung der einzelnen Schlichtung obliegt einer Schlichtungskammer, die aus 3 Mitgliedern des Schlichtungsausschusses gebildet wird und keinem der von der Schlichtung betroffenen Verein angehören dürfen.
2. Die Ausschussmitglieder unterliegen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, der Schweigepflicht über alle ihnen bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten. Dies gilt nicht für den erkennenden Teil eines Beschlusses oder Vergleiches oder wenn die Zustimmung der Beteiligten protokolliert vorliegt.

### **§ 3 Antrag auf Durchführung eines Verfahrens**

1. Anträge auf Durchführung eines Verfahrens sind schriftlich über den Vorsitzenden des betroffenen Kleingärtnervereins an den Kreisverband zu

richten, der die unverzügliche Weiterleitung an den Schlichtungsausschuss vorzunehmen hat.

2. Aus dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens müssen die Vorwürfe im Einzelnen deutlich hervorgehen. Beweise, Schriftstücke, Urkunden usw. sind aufzuführen und auf verlangen dem Ausschuss in Fotokopie oder in beglaubigter Abschrift einzureichen. Zeugen sind unter der Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.
3. Der Schlichtungsausschuss bildet aus seinen Reihen den für die Durchführung der Schlichtung zuständigen Dreierausschuss.
4. Dieser Ausschuss kann die Einleitung des Verfahrens ablehnen, wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht.
5. Dieser Schlichtungsausschuss kann die Einleitung des Verfahrens auch dann ablehnen, wenn er einstimmig die Durchführung der Schlichtung für ungeeignet hält. Diese Entscheidung ist den Parteien schriftlich mitzuteilen verbunden mit dem Verweis auf den ordentlichen Rechtsweg.
6. Wird die Streitschlichtung durchgeführt, ist der Antrag dem Streitgegner unverzüglich bekannt zu geben.
7. Für die Rückäußerung kann dem Streitgegner eine angemessene Frist zur Stellungnahme gesetzt werden.

#### **§ 4 Befangenheit**

1. Mitglieder der Schlichtungskammer können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
2. Ein Ablehnungsgesuch wegen der Besetzung der Schlichtungskammer muss binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung beim Schlichtungsausschuss eingereicht und begründet werden. Danach gilt die Besetzung des Schlichtungsausschusses als anerkannt.
3. Bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wirkt das abgelehnte Mitglied nicht mit. Werden alle Mitglieder des Dreierausschusses abgelehnt, wird ein neuer Dreierausschuss gebildet, der dann zunächst über das Ablehnungsgesuch entscheidet.
4. Ein Beteiligter kann ein Mitglied der Schlichtungskammer wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er sich ohne den ihm bekanntem Ablehnungsgesuch geltend zu machen in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

### **§ 5 Ladung und Protokollpflicht**

1. Der Vorsitzende legt Tag und Ort der Verhandlung fest, bestimmt den Protokollführer und veranlasst die Ladung der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen.
2. Die Ladungen haben gemäß § 11 Abs. 1 zu erfolgen und müssen enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Verhandlung,
  - b. Besetzung der Schlichtungskammer,
  - c. den Hinweis, dass sich die Beteiligten ohne mündliche Verhandlung mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
  - d. die Frist, in der die Einverständniserklärung zu einer schriftlichen Entscheidung einzugehen hat,
  - e. den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer Partei ohne deren Anwesenheit entschieden werden kann.
3. Zwischen Ladung und mündlicher Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit den Parteien abgekürzt werden.

### **§ 6 Aufgabe und Befugnis des Schlichtungsausschusses**

1. Vor Erlass einer Entscheidung ist zu versuchen, die Streitsache durch einen Vergleich zu regeln.
2. Soweit es zur Klärung der Sache notwendig ist, ist der Ausschuss befugt, diesbezüglich in die Unterlagen des Vereins oder der Beteiligten Einsicht zu nehmen und Zeugen und Sachverständige zu hören.
3. Ergibt das Verfahren, dass sich der Antragsteller eines Verstoßes gegen bestehende Satzungen, Geschäfts- oder Verfahrensordnungen oder sonstige gültige Bestimmungen des Vereins schuldig gemacht hat, kann der Schlichtungsausschuss dies durch Beschluss ausdrücklich feststellen.

### **§ 7 Verfahren**

1. Grundlage der Entscheidung ist, außer bei schriftlichen Verfahren, die mündliche Verhandlung, die nicht öffentlich ist.
2. Die Schlichtungskammer ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.
3. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wieder zu geben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich aufgenommen werden.

5. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich oder zum Protokoll damit einverstanden erklären oder wenn eine Partei trotz rechtlicher Ladung nicht erscheint.

### **§ 8 Vertreter von Parteien**

Der Schlichtungsausschuss darf Beistände der Parteien zulassen.

### **§ 9 Einstellung oder Ruhen des Verfahrens**

1. Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.
2. Der Schlichtungsausschuss muss das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn bekannt wird, dass der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist, insbesondere wenn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

### **§ 10 Entscheidung des Schlichtungsausschusses**

1. Die Entscheidungen der Schlichtungskammer ergehen durch schriftlichen Beschluss.
2. Der Beschluss ist zu begründen.
3. Der Beschluss ist den Parteien innerhalb von drei Wochen nach Erlass zuzustellen.  
Gegen Beschlüsse der Schlichtungskammer ist eine Berufung nicht gegeben.

### **§ 11 Zustellung von Schriftstücken**

1. Die Zustellung aller Schriftstücke im Schlichtungsverfahren erfolgt durch persönliche Übergabe, durch Einwurf-Einschreiben oder in sonst zuverlässiger Weise. Die Art der Zustellung ist zu protokollieren.
2. Eine Sendung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushaltes übergeben wurde.

### **§ Kosten**

1. Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei.
2. Die Organe der Mitgliedervereine haben für die bei ihnen durchzuführenden Verfahren die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen. Sämtliche Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vereins.
3. Alle Auslagen der Schlichtungsausschüsse gehen zu Lasten des durch die Entscheidung als schuldig Befundenen.

4. Der Schlichtungsausschuss kann von der Vorschrift gemäß Ziffer 3 abweichen und eine Aufteilung der Kosten auf die Parteien nach billigem Ermessen beschließen.
5. Bei Vergleichen sind die von jeder Partei zu tragenden Anteile an den Kosten festzusetzen. Für alle Kosten und baren Auslagen, die bis zum Schluss der Verhandlung entstanden sind, haftet jeder Beteiligte.
6. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller die bereits entstandenen Kosten.
7. Die Schlichtungskammer kann die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens von der vorherigen Einzahlung der zu erwartenden Kosten durch den Antragsteller abhängig machen.
8. Eine Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls soll erst nach vollständiger Bezahlung der Kosten ausgehändigt werden.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehende Schlichtungsordnung wurde am

08. Februar 2007

in der Beiratssitzung des Kreisverbandes beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. *Kreisverband Remscheid*  
*der Kleingärtner e.V.*

# Pachtvertrag

## für die Mitglieder der Kleingärtnervereine im Kreisverband Remscheid der Kleingärtner e.V..

Zwischen dem

**Kreisverband Remscheid  
der Kleingärtner e.V.**

**- Verpächter -**

und dem Vereinsmitglied

**- Pächter -**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Tel.:

\_\_\_\_\_  
PLZ / Wohnort

des Kleingärtnervereins

(Vereinsstempel)

wird der nachstehende

### Pachtvertrag

geschlossen.

### § 1 Pachtgegenstand

Der Verpächter überlässt dem Pächter den

Kleingarten Nr.: ..... Größe ca.: ..... qm

Lage: .....

Der Pächter erklärt, dass es bisher weder aus einem Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde, noch seinen Garten oder die Mitgliedschaft in einem Kleingärtnerverein aufgrund einer Kündigung wegen Pächterpflichtverletzung oder Zahlungsverzug verloren hat.

## **§ 2 Pachtdauer**

1. Das Pachtverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien. Es wird auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch für die Dauer des Bestehens der Kleingartenanlage geschlossen.

## **§ 3 Übergabe des Kleingartens/Haftung**

1. Der Kleingarten wird in dem Zustand verpachtet, in dem sich bei Vertragsabschluss befindet ohne Gewähr für offene oder versteckte Mängel oder Fehler. Der Pächter verzichtet insoweit auf jegliche Haftungsansprüche gegen den Verpächter oder den Kleingärtnerverein.
2. Der Pächter verpflichtet sich - spätestens mit Übergabe des Kleingartens- den sich aus der Wertermittlung ergebenden Betrag für die im Kleingarten vorhandenen Bebauung wie Laube, Terrasse und Anpflanzung zu zahlen.

## **§ 4 Pachtzins**

1. Die Höhe des Pachtzinses je qm und Jahr wird durch den Generalpachtvertrag zwischen dem Verpächter und der Stadt Remscheid festgelegt und wird dem Pächter jeweils gesondert mitgeteilt.
2. Der Pachtzins für den Kleingarten errechnet sich aus
  - a) der Fläche, die sich aus dem Grenzverlauf der Parzelle ergibt,
  - b) einem eventuell vorgelagertem Zierstreifen,
  - c) dem flächenmäßigen Anteil an der Gemeinschaftsfläche, wie Spielplatz, Wegenetz, Gartenheim usw.
3. Der für den Garten errechnete Pachtzins ist in einer Summe innerhalb eines Monats nach Aufforderung ohne jeden Abzug an die vom Verpächter bezeichnete Stelle (Konto) zu zahlen. Eine Aufrechnung, gleich welcher Art, ist ebenso unzulässig, wie die Geltendmachung von Zurückhaltungen, es sei denn, dieser Anspruch ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Zahlt der Pächter nicht fristgerecht, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % sowie Mahngebühren berechnet.

## **§ 5 Gemeinschaftsleistungen**

Der Pächter ist zur Erbringung von Gemeinschaftsleistungen bzw. Gemeinschaftsarbeit für die Kleingartenanlage verpflichtet, deren Art und Umfang sich nach den Beschlüssen und den Handhabungen des Kleingärtnervereins richtet; dies gilt auch für die Ersatzleistung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten. Näheres regelt die Kleingartenordnung.

## **§ 6 Verwaltungsgebühr für Nicht-Mitglieder**

1. Ist die Mitgliedschaft eines Pächters im Verein beendet, hat er für die Verwaltung der Kleingartenparzelle im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis eine Verwaltungsgebühr zu zahlen. Diese wurde für alle dem KV Remscheid der Kleingärtnervereine e.V. angeschlossenen Vereine in der Delegiertenversammlung vom 29.02.2004 des Kreisverbandes verbindlich festgesetzt.
2. Darüber hinaus ist ein Verwaltungskostenbeitrag an den Kreisverband zu entrichten, der in seiner Höhe den Abgaben der Mitglieder mit Pachtverhältnis des Kleingärtnervereins entspricht.
3. Eventuelle Änderungen der derzeitigen Höhe der Verwaltungsgebühr obliegt der Delegiertenversammlung des KV Remscheid der Kleingärtner e.V. Beschlossene Änderungen sind auf den Jahreshauptversammlungen der Vereine bekannt zu geben.

## **§ 7 Kleingartennutzung**

1. Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß und entsprechend den Regelungen der Bauordnung zum Pachtvertrag und der Kleingartenordnung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages sind zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu erhalten.
2. Der Kleingarten oder Teile davon dürfen weder weiterverpachtet noch Dritten zum Gebrauch überlassen werden.
3. Das dauernde Bewohnen der Laube sowie jegliche erwerbsmäßige Nutzung des Kleingartens sind unzulässig.
4. Das Halten von Tieren im Kleingarten ist untersagt.
5. Mitgebrachte Haustiere sind so zu halten, dass sie nicht zur Gefahr werden, andere Personen nicht belästigen und insbesondere nicht frei herum oder in fremde Parzellen laufen.

### **§ 8 Bauliche Anlagen**

Jede Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Näheres regeln Bauordnung und Kleingartenordnung.

### **§ 9 Zutrittsrecht**

- 1) Den Beauftragten des Verpächters, Vereins oder der Stadt ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Angelegenheiten oder Verwaltungsaufgaben der Zutritt zum Garten gestattet.
- 2) In der Abwesenheit des Pächters darf der Garten nur zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren betreten werden. Darüber hinaus kann der Garten - bei Abwesenheit des Pächters - durch autorisierte Personen betreten werden, wenn
  - a) der Verdacht besteht, dass von ihm eine die Gemeinschaft berührender Schaden ausgeht oder
  - b) beantragungspflichtige Baumaßnahmen - für die kein Antrag gestellt wurde - beobachtet werden oder
  - c) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Pächter zum Termin nicht erscheint.

### **§ 10 Beendigung des Pachtverhältnisses**

1. Das Pachtverhältnis endet mit dem Kalendermonat, der auf den Tod des Pächters folgt. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner hat das Recht, die Fortsetzung des Pachtverhältnisses zu verlangen, sofern er binnen eines Monats nach dem Tode des Pächters gegenüber dem Verpächter die Fortsetzung verlangt und zeitgleich die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1a des Kleingärtnervereins erlangt hat. Im Übrigen gilt § 12 Abs.2 BKleingG.
2. Eine Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines jeden Jahres möglich. Das Kündigungsschreiben muss dem Verpächter vor dem 01. August zugegangen sein. Abweichende Regelungen sind mit Zustimmung des Verpächters möglich.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform
4. Das Pachtverhältnis endet mit dem wirksam werden der Kündigung des Pachtvertrages. Die Anwendung von § 545 BGB - stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses - ist ausgeschlossen. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses fällt der Kleingarten an den Verpächter zurück. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters über den Kleingarten anderweitig zu verfügen.

5. Der Verpächter gestattet dem Pächter bis zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit einem Pachtfolger Pflanzen, Laube und andere Einrichtungen im Kleingarten zu belassen, um einen Verkauf dieser Bestandteile an den Nachfolgpächter zu ermöglichen. In diesem Falle hat der Pächter bis zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages alle sich aus dem gekündigten Pachtvertrag, der Bauordnung und der Kleingartenordnung sowie der Satzung ergebenden Pflichten so zu erfüllen, dass dem Verpächter und dem Verein finanzieller Schaden nicht entsteht. Er muss sich bei Nichterfüllung eine kostenpflichtige Inanspruchnahme gefallen lassen.
6. Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolger für die Parzelle gefunden **und** diese nicht beräumt ist, eine Nutzungsentschädigung, die sich mindestens analog zur Höhe des jährlichen Kleingartenpachtzinses und der öffentlichen Lasten für diese Parzelle zusammensetzt, zu zahlen.
7. Der Kleingarten ist in einem der ordnungsgemäßen, fortlaufenden Bewirtschaftung entsprechenden Zustand zurückzugeben. Die hierzu nötigen Arbeiten, selbst nach wirksam werden der Kündigung, bedeuten keine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages gem. § 545 BGB.
8. Für die fristlose Kündigung durch den Verpächter gelten die Bestimmungen des § 8 BKleingG in der jeweils gültigen Fassung.
9. Für die ordentliche (fristgemäße) Kündigung durch den Verpächter gelten die Bestimmungen des § 9 BKleingG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
10. Das Pachtverhältnis endet automatisch, wenn bei dem Kreisverband der Kleingärtner der Zwischenpachtvertrag (Generalpachtvertrag) gekündigt wird, außer in den gesetzlichen Fällen des § 10 BKleingG.

### **§ 11 Herausgabe des Kleingartens und Entschädigung**

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle vom Pächter eingebrachten oder von seinem Vorpächter übernommenen mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen, insbesondere Lauben, Einfriedungen, mehrjährige Kulturen und Anpflanzungen nur zum vorübergehenden Zweck eingebracht und damit Scheinbestandteile in Sinne von § 95 BGB sind.
2. Statt von seinem Gestattungsrecht, diese Scheinbestandteile im Garten zu belassen, kann der Verpächter auch verlangen, dass der Kleingarten von all diesen Sachen, auch soweit sie vom Vorpächter übernommen worden sind und auf Kosten des Pächters zu räumen und der Garten geräumt an den Verpächter herauszugeben ist.

### **§ 12 Pfandrecht des Verpächters**

Der Verpächter hat für seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht dem. § 562 ff BGB an den im Kleingarten befindlichen Sachen des Pächters und sowie an dessen eventuell entstehenden Entschädigungsforderungen gem. § 11 BKleingG.

### **§ 13 Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

### **§ 14 Verhältnis zu anderen Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages, soweit sie auf Einzelgärten anwendbar sind, sowie die Bau- und Kleingartenordnung sind Bestandteile dieses Pachtvertrages; die Satzung, Ordnungen und einschlägige Beschlüsse des Kleingärtnervereins sind verbindlich.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck dieses Unterpachtvertrages entspricht und in gesetzlicher Weise werden kann.

Remscheid, 14.Juni 2007

gez. *Kreisverband Remscheid  
der Kleingärtner e.V.*

## Kleingartenordnung

Kleingärtner zu sein ist eine Verpflichtung für verantwortungsvolles Handeln mit der Natur.

Dafür bietet der Kleingarten dem/der aktiven Gartenfreund/in und der Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstanbau zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen. Hier das rechte Mittelmaß zu finden, heißt nicht zuletzt der Gemeinschaft zu dienen.

Ein besonderes Merkmal des modernen Kleingartenwesens ist die Öffnung der Kleingartenanlagen. Sie bieten dadurch breiten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zur Erholung und dienen ihnen zur Freude an der Natur. Nicht zuletzt ist hierdurch sichergestellt, auch in Zukunft die Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand zu finden.

Damit die Gemeinschaft „Kleingärtnerverein“ möglichst reibungslos funktioniert und die Kleingartenanlage ihren Zweckbestimmungen gerecht werden kann, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein Verpflichtungen zu übernehmen. Diese Verpflichtungen sind, ebenso wie die Bauordnung, **Teil des Pachtvertrages** und nachstehend niedergelegt. Soweit Ausführungen nicht in diesem Mitgliedsbuch enthalten sind, können diese beim Vereinsvorstand eingesehen werden. Das BKleingG vom 28.02.1983 und der zwischen dem Kreisverband und der Stadt geschlossene Generalpachtvertrag in der jeweils gültigen Fassung sind für jeden Einzelpächter verbindlich. Ebenso die Satzung und einschlägige Beschlüsse des Vereins und Verbandes, die diese Gartenordnung ergänzen.

Angegebene Maße sind Anhaltswerte. Die jeweils örtlichen Gegebenheiten bzw. im Pachtvertrag, der Satzung oder Bauordnung festgelegten Vorschriften sind zu beachten.

### § 1 Öffnung der Kleingartenanlage

1. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Remscheid und für die Allgemeinheit zugänglich zu halten.
2. Die Öffnungszeiten sind durch den Verein festgelegt und im Aushangkasten nachzulesen. Jeder Kleingärtner hat diese zu beachten und ist nicht berechtigt, die Zugangstore während dieser Zeiten abzuschließen.

### § 2 Bekanntmachungen

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die am „Schwarzen Brett“ bzw. den Aushangkästen angebrachten Bekanntmachungen des Vereins, Verbandes sowie des zuständigen Amtes zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners.

### **§ 3 Wegebenutzung, Wegeunterhaltung**

1. Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.
2. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten bis zur Wegemitte sauber zu halten.
3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten. Das gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze sowie der äußeren Einfriedungen der Kleingartenanlage.
4. Der Verein kann durch Beschluss abweichende Regelungen von den Bestimmungen vorstehender Absätze treffen.
5. Die bei der Anlieferung oder Transport von Materialien verunreinigten Wege sind unverzüglich zu säubern.

### **§ 4 Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen**

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedungen der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder zu ihm gehörenden Personen verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder -einrichtungen unverzüglich dem Vorstand zu melden. Er hat die fachliche Wiederherstellung vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten zu ersetzen.

### **§ 5 Gemeinschaftsarbeit und -leistungen**

1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausstattung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen und des Vereinseigentums.
2. Zu den Gemeinschaftsarbeiten und/oder -leistungen werden alle Pächter und gegebenenfalls alle Vereinsmitglieder herangezogen. Darunter fallen auch zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfeiern.
3. Der Pächter ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten oder -leistungen selbst zu erbringen.
4. Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zulassen.

### **§ 6 Gerätebenutzung**

1. Lärmentwickelnde Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Pumpen usw. müssen die in den Bundesimmissionsbestimmungen (TA Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen.

2. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. Er ist zu unterlassen:
  - a. in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr
  - b. in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr
  - c. An Sonn- und Feiertagen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr
1. Die Bestimmungen der Ortsatzung der Stadt Remscheid sind ebenso zu beachten wie Zusatzregelungen des Vereins

### **§ 7 Rücksichtnahme**

Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste haben sich so zu verhalten, dass Nachbarn nicht belästigt, gestört oder geschädigt werden. Insbesondere sind Lärm, Rauch und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

### **§ 8 Kinderspielplätze**

Die Benutzung der vereinseigenen Kinderspielplätze und -geräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte ständig den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

### **§ 9 Tierhaltung**

1. Tierhaltung und Zucht von Tieren ist - mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Regelungen - ausnahmslos untersagt.
2. Die Haltung von Bienen, ständig oder als Wandervölker, ist erlaubt.
  - a) Für das Aufstellen von transportablen Bienenständen ist die Genehmigung des Verpächters unter Berücksichtigung der nächsten Anlieger einzuholen.
  - b) Der Imker muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.
  - c) Es finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz Anwendung.
- 3) Die Besetzung von Zierteichen mit Fischen ist zulässig. Es gelten die Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz.
- 4) Haustiere sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen.
  - a) Die Besitzer haben dafür zu sorgen, dass die Tiere nicht in andere Gärten gelangen.
  - b) Die Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt im Garten belassen werden.
  - c) Die Besitzer haben dafür zu sorgen, dass von den Tieren keine unzumutbaren Belästigungen ausgehen.

- d) Für die durch Tiere verursachten Schäden sowie für von ihnen ausgehende Verunreinigungen in der Anlage und auf den Wegen haftet der Besitzer. Er hat die Schäden zu beheben und Verunreinigungen zu beseitigen.

### **§ 10 Wasserversorgung**

1. Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Verein berechtigt, den verursachenden Pächter von der Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.
2. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden.
3. Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit Einzelgärten nicht mit Messeinrichtungen ausgestattet sind, auf alle Pächter anteilmäßig umgelegt.
4. Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Pächter anzufordern. Ebenso kann der Verein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau sowie die Art der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.
5. Soweit Einzelmesseinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er an den Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.
6. Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage sind von den Pächtern anteilmäßig zu tragen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst entstehen, hat der Pächter aufzukommen.

### **§ 11 Stromversorgung**

1. Für die Neueinrichtung eines Stromnetzes gelten die Bestimmungen der Bauordnung.
2. Über die Anlage von Messeinrichtungen, die Feststellung und Berechnung des Verbrauchs gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Wasserversorgung.
3. Bei Sonderformen sind die Bestimmungen des entsprechenden Bauantrags zu beachten.

### **§ 12 Gestaltung des Kleingartens**

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

2. Bei der Bepflanzung des Gartens ist auf die Kulturen in den Nachbargärten Rücksicht zu nehmen. Nachbarrechte sollten sich auch von den Kulturen her ergänzen.
3. Das Anpflanzen hochstämmiger Obstbäume sowie Nussbäume ist ebenso unzulässig, wie das Pflanzen von Waldbäumen. Zu Letzteren sind neben den laubtragenden Arten, auch alle Arten von Nadelgehölze (Koniferen) zu zählen. Sie sind sehr anfällig für Krankheiten und Schädlingsbefall. Zusätzlich übersäuern sie stark den Gartenboden.
4. Zäune zwischen den Einzelgärten sollten vermieden werden. Material, Art und Höhe der Zäune sind durch Vereinsbeschluss festzulegen. Hecken zwischen den und innerhalb der Einzelgärten sind untersagt.
5. Einfriedungen entlang der Anlagenwege sind einheitlich zu gestalten und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
6. Bei Zierbäumen und Ziersträuchern sind schwachwachsende Arten/Sorten zu bevorzugen. Sie sind in einer Höhe unter 2,00 m zu halten. Der Vorstand hält Auflistungen über geeignete Gehölze zur Einsichtnahme bereit.
7. Als Obstgehölze empfehlen sich Busch- oder Spindelbuschformen auf schwachwachsender Unterlage. Jeder Kleingärtner hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen. Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche.
8. Als Richtwerte gelten:

Art	Grenz- Abstand in m	Standfläche Bedarf		
Hochstamm ( <b>Vergleichswert</b> )	5,00	10,00 x	10,00 =	100 qm
HalbstammBusch größere Form	2,50	5,00 x	5,00 =	25 qm
HalbstammBusch kleinere Form	2,00	4,00 x	4,00 =	16 qm
Spindelbusch	1,50	3,00 x	3,00 =	9 qm
Johannisbeere/Stachelbeere	1,50	1,50 x	1,50 =	2,25 qm
Brombeere	1,50		1 Stock à 3 Triebe / lfd. m	
Himbeere	1,50		2 Stöcke à 1 Trieb / lfd. m	

Pflanzen mit geringeren Abständen können im Falle der Aufgabe des Kleingartens nicht oder nur teilentschädigt werden, sofern nicht eine völlige Entfernung verlangt werden muss.

9. Äste dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beschränken.
10. Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Einfriedung zu verwenden.

### **§ 13 Pflege**

1. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im kleingärtnerischem Sinn zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß und funktions-tüchtig zu unterhalten.
2. Den im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht nachzu-kommen. Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind Vereinsachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung hinzuzuziehen. Gesetzliche Bestimmungen und Verord-nungen über Vogelschutz- und Bienenschutz sind zu beachten.
3. An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der Pächter zu beteiligen.

### **§ 14 Pflanzenschutz**

1. Pflanzenschutz ist so zu betreiben, dass er mit dem Naturschutz vereinbar ist. Dabei ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwen-den. Bei Schutzmaßnahmen sind naturnahe Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Die Anwendung der chemischen Keule ist verboten.
2. Sofern die Ortsatzung der Stadt Remscheid besondere Regelungen erlassen hat, sind diese zu beachten.
3. Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebe-wesen bedrohenden Maßnahmen sind zu unterlassen.
4. Vor dem Einsatz von Düngemitteln sollte eine Bodenprobe gezogen und aus-gewertet werden. Der Vorstand kann die dafür zuständigen Stellen benennen.

### **§ 15 Abfälle**

1. Gartenabfälle sind, soweit dazu geeignet, im Garten zu kompostieren.
2. Pflanzliche Abfälle, die sich nicht zum Kompostieren eignen, sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfall-Verordnung des Landes NRW sowie der Satzung über Abfallbeseitigung der Stadt Remscheid zu behandeln.
3. Sonstige Abfälle sind nach den Abfallbeseitigungs-Vorschriften zu behandeln.
4. Die Beseitigung der Abfälle gemäß Abs. 2 und 3 regelt der Verein durch Beschluss
  - a) Sofern Verbrennen zulässig ist, sind die Bestimmungen der Stadt Remscheid und evtl. darüber hinaus gehende Regelungen des Vereins bindend.

- b) Verbrennungen von teer- öl- oder kunststoffhaltigen Abfällen sind strengstens verboten. Die Verletzung dieser Vorschrift ist im Wiederholungsfall ein Kündigungsgrund.

### § 16 Wertermittlung

1. Vor der Neuvergabe des Gartens und zur Ermittlung des Entschädigungsanspruchs ist eine Wertermittlung nach den **Richtlinien für Wertermittlung in Kleingärten** durchzuführen.
  - a) Die Richtlinien können beim Vorstand eingesehen werden.
  - b) Die Wertermittlung hat zeitnah nach Vorlage der Kündigung zu erfolgen.
  - c) Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellv. Vorsitzende/r haben die Wertermittlung zu veranlassen.
2. Zur Durchführung von Wertermittlungen sind berechtigt:
  - a) eine durch die Mitgliederversammlung gewählte Kommission,
  - b) beim Kreisverband Remscheid der Kleingärtner e.V. tätige Wertermittler,
  - c) vom Regierungspräsidenten berufene Schätzer für Kleingartenanlagen.
3. Die Kosten der Wertermittlung trägt bei Kündigung der scheidende Pächter. In allen anderen Fällen der Auftraggeber.
  - a) In den Fällen nach Abs. 2a und 2b wird eine Kosten- und Aufwandentschädigung erhoben, deren Höhe durch den Verbandsbeirat beschlossen wird.
  - b) Bei der Wertermittlung nach Abs. 2c richten sich die Kosten nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW und werden durch den Schätzer festgelegt.
4. Der scheidenden Pächter ist über Datum und Uhrzeit der Bestandaufnahme zur Wertermittlung zu informieren und zur Teilnahme einzuladen.
5. Bei der Bestandaufnahme sollen anwesend sein:
  - a) der scheidende Pächter,
  - b) ein Vorstandsmitglied,
  - c) der/die Wertermittler bzw. Schätzer.
6. Bei der Bestandaufnahme werden alle mit dem Boden fest verbundenen Baulichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände sowie der gesamte Aufwuchs aufgeschrieben.
  - a) Nicht sichtbare Gewächse, Knollen usw. können pauschal aufgenommen werden oder sind durch den Pächter zur Beurteilung freizugraben.

- b) Das Laubeninnere, insbesondere die Außenwände an der Nahtstelle Fußboden/Wand, muss zugänglich sein. Ist eine Beurteilung - unbeschadet der dafür verantwortlichen Umstände - nicht möglich, so sind unter Angabe des Grundes **20 % des Laubenwertes für uneinsichtbare Schäden** von der Entschädigungssumme abzuziehen.
7. Alle beweglichen Sachen/Gegenstände unterliegen nicht der Wertermittlung und werden auch nicht aufgenommen. Sie sind vom scheidenden Pächter zu entfernen, sofern sie nicht von dem Nachfolger übernommen werden.
  8. Können Sachen aus der Bestandsaufnahme nicht bewertet werden, so ist im Wertermittlungsprotokoll der Grund dafür anzugeben. Des Weiteren ist zweifelsfrei anzugeben, was mit der Sache zu geschehen hat.
  9. Auflagen (z.B. Apfelbaum wegen Krebs entfernen) sind zweifelsfrei im Wertermittlungsprotokoll festzuhalten und wertmäßig zu erfassen. Der angegebene Geldwert kann vom Verein einbehalten werden, wenn der Verein die Auflage erfüllen muss. Berechnungsgrundlage ist der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag für „Nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit“.
  10. Unmittelbar nach Fertigstellung des Wertermittlungsprotokolls ist ein Exemplar dem scheidenden Pächter auszuhändigen. Die übrigen Exemplare verbleiben beim Verein.

gez. *Kreisverband Remscheid  
der Kleingärtner e.V.*

## Bauordnung zum Pachtvertrag

### § 1 Bauliche Maßnahmen

1. Sämtliche bauliche Anlagen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Pergolen, befestigte Wege, Terrassen, Einfriedungen und Tore, Treppen, elektrische Anlagen dürfen - ungeachtet bauaufsichtlicher oder sonstiger Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verpächters und der zuständigen Behörden errichtet oder verändert werden. Nach erteilter Genehmigung sind bauliche Veränderungen jeglicher Art unzulässig.
2. Bauliche Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden. Sie sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten.
3. Die Bestimmungen des Nachbarschaftsrechtes, insbesondere die Bestimmungen über Grenzabstände, sind entsprechend anzuwenden.

### § 2 Gartenlauben

1. Die Errichtung von Gartenlauben ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind über der Verein beim Verpächter zu stellen, der sie nach schriftlicher Beurteilung an das zuständige Amt oder die zuständige Stelle weiterleitet.
2. Im Kleingarten ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm gesamt überdachter Fläche zulässig.
  - a) Die Gesamtüberdachung errechnet sich aus der Laubenfläche einschließlich Dachüberstände **plus** überdachten Freisitz. Die Regenrinnen werden nicht eingerechnet.
  - b) Ein überdachter Freisitz ohne direkten Kontakt mit dem Laubendach ist unzulässig.
  - c) Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
  - d) Wasserzuführungen und Wasserzapfstellen im Laubeninneren sind unzulässig.
  - e) Die Laube sollte einen Gartengeräte-Platz beinhalten.
3. Bei Neubau oder Neubedachung bestehender Lauben mit Dachziegeln ist eine Bescheinigung durch einen Dachdecker-Meister oder Statiker über die Tragfähigkeit zwingend notwendig.
4. Mit dem Bau der Laube darf erst begonnen werden, wenn der Pächter die schriftliche Genehmigung erhalten hat. Wird ihm diese verweigert und hat er schon mit vorbereitenden Arbeiten begonnen, so ist der ursprüngliche Gartenzustand wiederherzustellen.

5. Es darf nur der für die jeweilige Anlage genehmigter Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden.
6. Abweichungen vom festgelegten Standort, von den im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie jegliche Veränderungen sind nicht gestattet.
7. Unterkellerungen und die Errichtung von Gruben jeder Art sind untersagt.

### **§ 3 Farbgestaltung**

1. Farbgebungen dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.
2. Zur Erhaltung eines harmonischen Landschaftsbildes dürfen keine grellen Farben zur Anwendung kommen.

### **§ 4 Überdachter Freisitz**

1. An der Laube kann ein überdachter Freisitz eingerichtet werden. Dabei ist die Überschreitung der Gesamtüberdachung von 24 qm untersagt (siehe § 2 Abs. 2a).
2. Die Errichtung des überdachten Freisitzes ist genehmigungspflichtig. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Laubenerrichtung.

### **§ 5 Terrassen**

Für Terrassen ist eine Genehmigung erforderlich. Die Größe ist auf Laube **plus** Freisitz **plus** Terrasse = 36 qm beschränkt.

1. Die Ausführung darf nur mit in Sand verlegten Materialien in wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen.
2. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Laubenerrichtung.

### **§ 6 Wege im Kleingarten**

1. Die Wege sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht erstellt werden.
2. Zur Wegeeinfassung sollen Materialien wie Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder eckgestellte Ziegel keine Verwendung finden. Die bergen ein zu großes Unfallrisiko.

### **§ 7 Gerätehäuser**

Gerätehäuser und Geräteschränke dürfen als zusätzlicher Baukörper nicht im Kleingarten errichtet werden.

### **§ 8 Gewächshäuser, Solaranlagen**

Gewächshäuser und Solaranlagen unterliegen der Genehmigungspflicht. Für sie ist ein spezieller Bauantrag zu stellen. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Laubenerrichtung.

### **§ 9 Frühbeete**

Frühbeete bedürfen keiner Genehmigung. Folgende Höchstmaße dürfen nicht überschritten werden.

Länge:	4,00 m
Tiefe:	1,50 m
Höhe:	0,70 m

Gemauerte oder betonierte Frühbeete/Hochbeete sind nicht zulässig.

### **§ 10 Kompostbehälter**

Kompostbehälter sind genehmigungsfrei. Die Behälter sind so zu errichten, dass eine Störung des Gesamtbildes und die Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen sind. Gegebenenfalls muss ein Sichtschutz mittels zweckmäßiger Anpflanzung erstellt werden.

Für die Behälter gelten folgende Höchstmaße:

Länge:	3,00 m
Tiefe:	1,20 m
Höhe:	1,00 m

### **§ 11 Grill- und Feuerstellen**

Massive Feuerstellen als Grill- und/oder Räuchereinrichtungen sowie Kamine dürfen nicht errichtet werden.

Handelübliche, bewegliche Grillgeräte werden empfohlen, um durch Veränderung des Standortes je nach Windrichtung die Belästigung von Nachbarn und bei angrenzendem Wald die Brandgefahr auszuschließen.

### **§ 12 Planschbecken**

Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht mit dem Boden fest verbunden sind, ist gestattet. Als Höchstmaß gelten:

Durchmesser:	2,50 m
Höhe:	0,60 m

1. Der Pächter hat die Verpflichtung, für eine ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen, so dass unter normalen Umständen Unfälle auszuschließen sind.

2. Der Pächter befreit ausdrücklich den Verpächter, den Verein und die Stadt Remscheid von jeglicher Haftung.

### **§ 13 Teiche**

Die Errichtung von Zierteichen und Feuchtbiotopen ist genehmigungspflichtig. Im Bauantrag sind die flächenmäßige Ausdehnung und die Art des zu verwendenden Materials anzugeben.

1. Für die Antragstellung und Bauausführung gelten sinngemäß die gleichen Auflagen wie für Lauben.
2. In Kleingärten ist die Ausdehnung auf maximal 5 qm beschränkt. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Betreiber.
  - a) Ist der Pächter der Betreiber, so sind Verpächter, Verein und die Stadt Remscheid von jeder Haftung befreit.
  - b) Handelt es sich um ein Gewässer im allgemein zugänglichen Anlagenbereich, so haftet der Kleingärtnerverein. In diesem Falle sind der Verpächter und die Stadt Remscheid von allen Haftungsansprüchen befreit.

### **§ 14 Toiletten**

1. In der Gartenlaube kann eine Trocken- oder Campingtoilette aufgestellt werden.
2. Toiletten mit festem Wasseranschluss oder Wasserspülung sowie der Einsatz von Chemikalien sind unzulässig.

### **§ 15 Telefon, Antennen**

Die Errichtung von Telefonanschlüssen in den Gärten ist ebenso untersagt wie die Errichtung von Antennen für Fernseh- Radio- oder Funkempfang.

### **§ 16 Stützmauern**

Mauern zur dauerhaften Veränderung des naturgegebenen Gefälles einer Gartenparzelle dürfen nur aufgrund schriftlichem Bauantrag und schriftlicher Genehmigung errichtet werden. Zuwiderhandlungen führen lt. § 8 Abs.2 BKleingG zur fristlosen Kündigung. Die Kosten für den Rückbau werden dem Pächter in Rechnung gestellt.

1. Grundsätzlich ist die Errichtung von Stützmauern genehmigungspflichtig.
2. Stützmauern, die der Sicherung eines zu erstellenden Bauwerkes dienen, brauchen nicht gesondert beantragt werden. Sie sind aber in der Bauzeichnung deutlich erkennbar mit aufzuführen. Die Ausmaße müssen mit angegeben werden.
3. Trockenmauern bis zu einer Höhe von 0,80 m können ohne Antrag und Genehmigung errichtet werden. Sie sind aber bei Pächterwechsel zu entfernen, wenn es der Verpächter verlangt. Der dabei freiwerdende Parzellenbereich ist

dem Umfeld anzupassen. Als Trockenmauer ist eine Mauer anzusehen, deren Steinschichten nur durch normale Erdzwischenlagen und mit Pflanzenbewuchs in ihrer Lage gehalten wird.

4. Als Trockenmauern gelten auch Hangbefestigungen, die aus Pflanzsteine erstellt sind.

### **§ 17 Wasservorratsbehälter**

Als Wasservorratsbehälter können Kunststofffässer oder -behälter bis zu 2 cbm Gesamtfassungsvermögen aufgestellt werden. Die Behälter dürfen nicht störend wirken und sind gegebenenfalls mit einer Anpflanzung als Sichtblende zu versehen. Offene Behälter müssen abgedeckt werden.

Unterirdische Wassersammler sind nicht zulässig.

Für gemauerte Becken besteht Bestandsschutz.

### **§ 18 Markisen, Sicht- und Windschutz**

1. Markisen sind zulässig. Bei Nichtgebrauch sind sie einzurollen.
2. Am Laubensitzplatz kann eine Sicht- und Windschutzwand montiert werden. Sie ist antragspflichtig. Sinngemäß gelten die Bestimmungen zur Laubenerrichtung.

### **§ 19 Elektrizität**

Der Anschluss eines Kleingartens an das öffentliche E- Netz wird geduldet.

1. Der Elektroanschluss ist nur möglich, wenn ihm ein Mitgliederbeschluss zur Gesamtversorgung der Kleingartenanlage voraus ging.
2. Nach dem Mitgliederbeschluss ist für die Erstinstallation ein Antrag zu stellen. Der Verpächter bemüht sich dann um die Zulassung. Wird diese verweigert, ist die Weiterverfolgung einzustellen.
3. Die Laube darf nur einen Stromkreis enthalten.
4. Die Absicherung darf 10 Ampere nicht überschreiten.
5. Wird die Anlage in ihrer Grundkonfiguration (ein Stromkreis, 10 Ampere Absicherung) verändert, ist sie auf Verlangen des Verpächters oder Grundeigentümers innerhalb einer Woche rückstandslos zu entfernen.
6. Die Anlage muss durch einen bei den Versorgungsbetrieben zugelassenen Elektromeister/Installateur abgenommen werden.
7. Die vorstehenden Ausführungen, ab 3. bis 5. haben keinen Einfluss auf einen generellen Anschluss der Kleingartenanlage an das öffentliche E- Netz. Ein solches Vorhaben ist gesetzlich zulässig; bedarf aber der Antragstellung.

gez. *Kreisverband Remscheid  
der Kleingärtner e.V.*

### Inhaltsverzeichnis

<u>Pachtvertrag</u>		
Paragraph	Titel	Seite
1	Pachtgegenstand	1
2	Pachtdauer	2
3	Übergabe des Kleingartens/Haftung	2
4	Pachtzins	2
5	Gemeinschaftsleistungen	3
6	Verwaltungsgebühr für Nicht-Mitglieder	3
7	Kleingartennutzung	3
8	Bauliche Anlagen	4
9	Zutrittsrecht	4
10	Beendigung des Pachtverhältnisses	4
11	Herausgabe des Kleingarten/Entschädigung	5
12	Pfandrecht des Verpächters	5
13	Nebenabreden	6
14	Verhältnis zu anderen Bestimmungen	6
15	Schlussbestimmungen	6

### Kleingartenordnung

1	Öffnung der Kleingartenanlage	7
2	Bekanntmachungen	7
3	Wegebenutzung/Wegeunterhaltung	7
4	Gemeinschaftsanlagen/-einrichtungen	8
5	Gemeinschaftsarbeit und -leistungen	8
6	Gerätebenutzung	8
7	Rücksichtnahme	9
8	Kinderspielplätze	9
9	Tierhaltung	9
10	Wasserversorgung	10
11	Stromversorgung	10
12	Gestaltung des Kleingartens	10
13	Pflege	11
14	Pflanzenschutz	12
15	Abfälle	12
16	Wertermittlung	13

### Bauordnung

1	Bauliche Maßnahme	15
2	Gartenlauben	15
3	Farbgestaltung	16

## Inhaltsverzeichnis

### Bauordnung

<u>Paragraph</u>	<u>Titel</u>	<u>Seite</u>
4	Überdachter Freisitz	16
5	Terrassen	16
6	Wege im Kleingarten	16
7	Gerätehäuser	16
8	Gewächshäuser, Solaranlagen	17
9	Frühbeete	17
10	Kompostbehälter	17
11	Grill- und Feuerstellen	17
12	Planschbecken	17
13	Teiche	18
14	Toiletten	18
15	Telefon/Antennen	18
16	Stützmauern	18
17	Wasservorratsbehälter	19
18	Markisen, Sicht- und Windschutz	19
19	Elektrizität	19